

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

10. Mai 2023

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur 19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Initiative, die Zulässigkeit von Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds zu präzisieren. Die gesetzessystematische Einordnung im Art. 89a Abs. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist nachvollziehbar. Der Regierungsrat begrüsst auch die neu vorgesehene Regelung in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (E-ZGB), wonach Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können (Finanzierungsstiftung). Damit wird dem Zweck der Verbesserung der beruflichen Vorsorge Rechnung getragen wird.

Demgegenüber sind die neu vorgesehenen Zwecksetzungen (Weiterbildung, Gesundheitsförderung, Kinderbetreuung usw.) problematisch. Sie haben mit dem Begriff der Vorsorge nichts mehr zu tun und gehen weit darüber hinaus. Damit werden Steuerbefreiungstatbestände ausgedehnt und eine unzulässige Rückführung von zweckgebundenen Stiftungsmitteln ermöglicht. Der Regierungsrat lehnt dies ab.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird. Vielmehr lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

Die Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB ist somit auf den Zweck der Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen zu beschränken. Im Übrigen ist auf eine Anpassung der Bestimmung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
- BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau, Schlossplatz 1, Postfach, 5001 Aarau 1